

Zielsetzung

Durch den Kontakt der Kinder zu ihren Sorgeberechtigten und das Angebot einer intensiven Zusammenarbeit, streben wir eine Rückkehr der jungen Menschen zu ihren Familien an.

Wir bieten Perspektiven

Ist die Rückkehr in die Familie mittel- bis langfristig kein realisierbares Ziel, bieten wir einrichtungsintern für Kinder im Schulalter – vorausgesetzt das Jugendamt und die Sorgeberechtigten hinterlegen diesen Weg gemeinsam mit allen Beteiligten im Hilfeplanverfahren – die Möglichkeit eines Übergangs in die heilpädagogischen Wohngruppen "Martin" oder "Michael" an.

Die Kinder der Gruppe Krümel können so, wenn angezeigt den gewohnten Sozialraum beibehalten. Ein Gruppenwechsel führt also nicht zum Verlust der Bezugssysteme im Umfeld.

Begleitend kann individuell geprüft werden, ob die Einrichtungsbereiche der Kindertagesstätten, die tagesstrukturierenden Angebote für Kinder im Schulalter oder Hilfen zur Erziehung im ambulanten Kontext die stationäre Maßnahme flankieren bzw. den Übergang in das häusliche Umfeld unterstützen können.

HP Wohngruppe "Krümel"

Kreszentiaheimstr. 61 84503 Altötting

Bereichsleitung: 08671 980-119

Franziskushaus Altötting

Neuöttinger Straße 53 84503 Altötting

Tel.: 08671 980-100 **Fax:** 08671 980-112

Mail: info@franziskushaus-altoetting.de

www.franziskushaus-altoetting.de



Gruppe "Krümel"

Heilpädagogische Wohngruppe für Kinder im Alter von 3-9 Jahren





Selbstverständnis

Kinderschutz und altersgerechte Formen der Selbstvertretung sind konzeptionell fest verankerte Bausteine unserer Konzeptionen und selbstverständlicher Teil unseres Selbstverständnisses.

Die heilpädagogische Wohngruppe 'Krümel' bietet für sieben Kinder, die aufgrund ihrer individuellen Lebenssituation starken Belastungen ausgesetzt sind ein zu Hause auf Zeit. Wir verstehen uns als Familien ergänzende, wenn erforderlich auch als vorübergehend Familien ersetzende Einrichtung. Gemeinsam mit den Kindern leben wir Alltag und gestalten diesen so familienähnlich wie möglich.

Durch bewusstes Vorleben, durch Anleitung und Begleitung die Dinge 'selbst zu tun' vermitteln wir Grundwerte im Umgang miteinander, lebenspraktische Fähigkeiten und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

Wir legen großen Wert auf eine schützende und ,heimelige' Gesamtatmosphäre, in der die Kinder Sicherheit erfahren und wichtige Schritte in ihrer Entwicklung zu verantwortlichen, selbstbestimmten Menschen gehen und sich altersangemessen entfalten können.

Fachlichkeit und Haltung

Die Betreuung von Kindern im Alter von 3 bis 9 Jahren erfordert von den Fachkräften ein hohes Maß an Bewusstsein und Sensibilität für die Entwicklungsphasen, die Kinder in diesem Alter durchlaufen. Vom Egozentrismus (Kinder beziehen alles auf sich und schließen von sich aus auf die Umwelt) entwickeln sie sich zu Individuen, die sich und andere mentale Zustände, wie Glauben, Wissen, Fühlen und Denken zuordnen können.

Diese Altersspanne ist geprägt von großen individuellen Geschwindigkeitsunterschieden. Kinder lernen und entwickeln sich gerade in dieser Altersspanne unterschiedlich schnell. Geduld, Zuversicht, Unterstützung, Förderung und Zutrauen zeichnen die Fachkräfte aus, denn "ein Grashalm an dem man zieht wächst deshalb auch nicht schneller." (aus Afrika); … ein gepflegter, gegossener, gedüngter, sorgsam behandelter …schon.

"Ich habe gemerkt, das Wunder, auf das ich so lange gewartet habe, bin ich selbst"

Selma Lagerlöf, Autorin von Nils Holgersson

Ganzjährige Betreuung

Die Kinder der Wohngruppe werden an 365 Tagen im Jahr betreut. Es besteht die Möglichkeit, dass die Kinder regelhaft (alle zwei Wochen) für maximal ein Wochenende in ihr Familiensystem zurückkehren. Teile der Ferien können, nach entsprechender Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt und den Sorgeberechtigten zuhause bzw. außerhalb der Einrichtung (z.B. bei Verwandten) verbracht werden.

Während der ersten vier bis sechs Wochen finden in der Regel keine Heimfahrten statt.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Aufnahme in die Wohngruppe ist §27 SGB VIII in Verbindung mit §34 SGB VIII und/oder §35a SGB VIII. Eine Inobhutnahme nach den Maßgaben des § 42 SGB VIII ist möglich, wenn ein Platz der Gruppe nicht belegt ist.

Kinder mit einem spezifischen 'Eingliederungshilfebedarf' können, nach einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Bezirk und nach Absprache mit der Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern, ebenfalls auf dieser Grundlage betreut und abgerechnet werden.